

1557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1470 der Beilagen): Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz — AMPFG)

Durch die in der Regierungsvorlage betreffend das Arbeitsmarktservicegesetz (1468 der Beilagen) vorgesehene Reform der Arbeitsmarktverwaltung ist auch eine Neuordnung der Finanzierungsregelungen erforderlich. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll eine insgesamt kostenneutrale Neuordnung erfolgen, bei der dem Arbeitsmarktservice der Personal- und Sachaufwand vom Bund pauschal ersetzt wird und im Bereich des Förder- und Leistungsaufwandes das Arbeitsmarktservice als Bundesdienststelle direkt im Namen und auf Rechnung des Bundes arbeitet. Gleichzeitig soll aus systematischen Gründen die bisher in verschiedenen Gesetzen (AMFG, SUG, AIVG usw.) geregelten Bestimmungen betreffend die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik im gegenständlichen Gesetzentwurf zusammengefaßt werden (gesonderte Bestimmungen finden sich nur mehr im Arbeitsmarktservicegesetz betreffend die Gebarung des Arbeitsmarktservice).

Der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf sieht für alle Personen, die der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, unterliegen, sowie für deren Dienstgeber einen Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von 6 vH der nach dem ASVG geltenden Beitragsgrundlage — bis zur Höhe der Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung nach dem ASVG — vor. Dieser grundsätzlich zu gleichen Teilen vom Versicherten und vom Dienstgeber zu tragende Beitrag, ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erhöhen oder zu senken, wenn bestimmte im Gesetz angeführte Voraussetzungen

gegeben sind. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Weiters sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Bund einen Beitrag von jährlich 2,5 Milliarden Schilling zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik zu leisten hat. Dieser Betrag erhöht sich jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex, wobei Basis für die Anpassung der Gesamtindex für 1993 ist.

Zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik soll weiters ein Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes kommen.

Schließlich soll die Arbeitsmarktpolitik auch aus Mitteln des Arbeitsmarktservice finanziert werden.

Der Gesetzentwurf normiert eine Vorschußpflicht des Bundes für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice, für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des Arbeitsmarktservicegesetzes, für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Sonderunterstützungsgesetz, für Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 51 a AMVG), für Leistungen gemäß § 447 g Abs. 3 ASVG (Abgeltung von Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit erwachsen) und für Leistungen nach dem Karenzurlaubserweiterungsgesetz.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. März 1994 in Verhandlung genommen. Berichterstatterin im Ausschuß war Christine Haager. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Sigisbert Dolinschek, Mag. Walter Guggenberger, Dr. Gottfried Feur-

stein, Christine Heindl, Klara Motter, Alois Huber, Eleonore Hostasch, Dr. Hans Hafner, Josef Meisinger, Ernst Piller, Hans Wolfmayr und Dr. Helene Partik-Pablé sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun. Von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feurstein wurde ein Abänderungsantrag gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feurstein mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird bemerkt, daß der Abänderungsantrag keine materiellrechtlichen Änderungen enthält, sondern lediglich notwendige redaktionelle Anpassungen aufweist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1994 03 24

Christine Haager

Berichterstatlerin

Eleonore Hostasch

Obfrau

/.

**Bundesgesetz über die Finanzierung der
Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktpolitikfi-
nanzierungsgesetz — AMPFG)**

9. für Überweisungen des Bundes an das
Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 4.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gebarung Arbeitsmarktpolitik

- § 1. (1) Durch die Einnahmen aus
1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicher-
ten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
 2. einem Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpo-
litik gemäß § 6 Abs. 1,
 3. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds
für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 2 und
 4. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den
Bund gemäß § 6 Abs. 3

sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für
folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachaus-
gaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des
Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xx/
1994),
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil,
3. Hauptstück des Arbeitsmarktservicegeset-
zes,
3. für Leistungen nach dem Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstüt-
zungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Förderungen nach dem Arbeitsmarktför-
derungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, mit Aus-
nahme der Ausgaben für Maßnahmen gemäß
§ 51 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,
6. für Leistungen gemäß § 447 g Abs. 3 des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
7. für Leistungen gemäß Art. XXI des Karenz-
urlaubserweiterungsgesetzes BGBl. Nr. 408/
1990,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktser-
vice gemäß § 48 Abs. 6 des Arbeitsmarktser-
vicegesetzes und

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

§ 2. (1) Zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik
des Bundes wird ein Arbeitslosenversicherungsbei-
trag von allen Personen, die der Versicherungs-
pflicht nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 unterlie-
gen, und deren Dienstgebern eingehoben. Der
Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 6 vH der
nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur
Höhe der gemäß § 45 des ASVG in der
Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitrags-
grundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Son-
derbeiträge im Ausmaß von 6 vH der Sonderzah-
lungen zu entrichten. Hiebei sind die in einem
Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis
zu dem in § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversi-
cherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchst-
beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu
berücksichtigen.

(3) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Son-
derbeitrag) ist vom Versicherten und vom Dienstge-
ber, soweit in den Abs. 4 bis 6 nichts anderes
bestimmt ist, zu gleichen Teilen zu tragen. § 53
Abs. 1 ASVG bleibt hiedurch unberührt; § 53 Abs. 4
ASVG gilt sinngemäß.

(4) Für Versicherte, die nur Anspruch auf
Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat
der Dienstgeber auch den auf den Versicherten
entfallenden Beitragsteil zu tragen.

(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom
selbständigen Pecher zur Gänze zu tragen; davon ist
ihm die Hälfte von den Besitzern der Wälder zu
erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen
werden.

(6) Der Versicherte hat den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) zur Gänze zu entrichten,

- a) wenn der Beitrag vom Dienstgeber, der die Vorrechte der Exterritorialität genießt, oder dem im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind, nicht entrichtet wird,
- b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,
- c) für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, solange die Arbeitslosenversicherungspflicht weiter besteht.

Veränderung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

§ 3. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. zu erhöhen, wenn die voraussichtlichen Beitragseinnahmen den voraussichtlichen Ausgaben, die aus der gebundenen Gebarung gemäß § 1 zu tragen sind, unter Berücksichtigung anderer Einnahmen und der Kreditmöglichkeiten des Arbeitsmarktservice, nicht entsprechen, wobei bei der Festsetzung des Beitrags von der voraussichtlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes auszugehen und der Durchschnitt der Ausgaben der vorvergangenen zwei Jahre zu berücksichtigen ist, oder
2. zu senken, wenn die Arbeitsmarktrücklage des Arbeitsmarktservice (§ 50 des Arbeitsmarktservicegesetzes) die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Sonderbeiträgen) in den letzten fünf Jahren übersteigt.

(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

§ 4. (1) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 2 Abs. 1) und für den Sonderbeitrag (§ 2 Abs. 2) gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versicherungsbeitrages vom Entgelt.

(2) Selbstversicherte nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes haben den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Dem Selbstversicherten hat jeder Dienst-

geber gegen Nachweis der bestehenden Selbstversicherung die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, der auf das von ihm ausgezahlte Entgelt (§ 49 ASVG) entfällt; der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zahlung des jeweiligen Entgeltes vom Selbstversicherten geltend zu machen. Diese Vorschriften gelten für die Entrichtung eines Beitrages gemäß § 2 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

§ 5. (1) Die Beiträge gemäß § 2 sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben. Für diese Beiträge gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben die Beiträge an die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales getroffen.

(3) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu § 82 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelt. Dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Kostenrechnung festzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

Sonstige Beiträge und Überweisungen

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1995, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle

tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) Für den Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 gelten hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Abrechnung die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

(3) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 übersteigen.

(4) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 übersteigen.

Vorschußpflichten und Abrechnung

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 8 vorschußweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 zu.

(2) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist wie folgt zu bevorschussen: Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik des 1. bis 3. Quartals ist eine Prognose des Gebarungsergebnisses des Finanzjahres zu erstellen und ist der voraussichtliche Beitrag in der entsprechenden Höhe zu bevorschussen.

(3) Die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben (§ 1 Abs. 2 Z 1) ist dem Arbeitsmarktservice vorschußweise in monatlichen Teilbeträgen jeweils in Höhe eines Zwölftels des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes jeweils bis zum Fünften des Monats zu überweisen. Am Ende eines Kalenderjahres ist vom Arbeitsmarktservice dem Bund unverzüglich eine vorläufige Abrechnung der Personal- und Sachausgaben zu übermitteln, auf deren Grundlage der vorläufige Ausgleich der Verpflichtungen zwischen Bund und Arbeitsmarktservice zu erfolgen hat.

(4) Die Ersatzleistungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 sind so rechtzeitig anzuweisen, daß der zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem jeweiligen Kreditgeber vereinbarte Tilgungsplan erfüllt werden kann.

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 beziehungsweise der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 wird am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bemessen und wird sodann unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tüftung der Überweisungen durchgeführt. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, daß sie nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungüberschüssen zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.

Verweisungen

§ 8. Soweit in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 3 Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Inkrafttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.